

XXII. GP.-NR

4205 /J

03. Mai 2006

ANFRAGE

der Abgeordneten Weinzinger, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Inneres

betreffend Tierquälerei im Schlachthof Bergheim Salzburg

Im Schlachthof Bergheim bei Salzburg ist am Montag, den 27. März ein polnischer Tiertransporter mit Rindern angekommen, von denen zwei verletzt waren und nicht mehr aufstehen konnten. Daraufhin wurde die Notschlachtung im Fahrzeug angeordnet. Trotzdem zerrte der Fahrer laut Polizeibericht eine an der Hüfte verletzte Kuh mit einem Stromtreibstock aus dem Lastwagen. Der Schlachthofbetreiber Raiffeisen gab an, dass diese Importe nur stattfänden, damit die Kapazität der Schlachthöfe ausgenutzt werde und die Importrinder aus Osteuropa als verarbeitetes Fleisch wieder in die jeweiligen Länder zurückgingen.

Nach § 222 StGB ist jemand, der ein Tier roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung und Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Angaben wurden im Polizeibericht über den Zustand der Tiere gemacht?
2. Wurde im vorliegenden Fall (da es sich um unnötige Qualen und um einen qualvollen Zustand über länger Zeit handelt) eine Anzeige gemäß § 222 StGB erstattet bzw. welche sonstigen Gesetzesübertretungen wurden im vorliegenden Fall angegeben?
3. Zu wie vielen Strafanzeigen nach § 222 StGB kam es in den letzten drei Jahren - bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, von wem die Anzeigen gemacht wurden (von Privaten oder den zuständigen Behörden) - und wie viele Verurteilungen gab es?